Für die Zukunft gesattelt.

WARENDORFER PRAXIS

Praxis im Kreis Warendorf zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise vor, während und am Ende von das Kindeswohl betreffenden familienrechtlichen Verfahren insbesondere bei Trennung und Scheidung (Sorgerecht, Umgangsregelung, Kindesherausgabe, Gewaltschutzverfahren)



Sämtliche Bezeichnungen der Beteiligten verstehen sich im Folgenden als neutral formuliert und umfassen stets das weibliche und das männliche Geschlecht.

I. Vorbemerkung:

Diese Praxis ist von Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen des Kreises Warendorf in Anlehnung an das und Weiterentwicklung des sogenannten "Cochemer Modells" erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung der oben näher bezeichneten Verfahren im gesamten Gebiet des Kreises Warendorf zu erzielen. Sie stellt keine verbindlichen Regeln dar – das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit sowie die Eigenständigkeit und teilweisen Interessengegensätze der weiteren oben genannten Beteiligten -, soll aber dazu beitragen, in den oben genannten Verfahren angemessene, insbesondere am Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch der betroffenen Eltern orientierte Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

II. Unterscheidung zwischen Regelverfahren und sonstigen familienrechtlichen, das Kindeswohl betreffenden Verfahren:

Bei den folgenden Verfahrensgrundsätzen wird zwischen Regelverfahren und sonstigen familienrechtlichen, das Kindeswohl betreffenden Verfahren unterschieden:

- Bei den Regelverfahren handelt es sich um die im Rahmen einer Trennung oder Scheidung der Kindeseltern auf Antrag üblicherweise zu regelnden Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren einschließlich einer im Einzelfall erforderlichen Kindesherausgabe.
- 2. Hiervon abzugrenzen sind die sonstigen das Kindeswohl betreffenden Verfahren, bei denen das Regelverfahren nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen kann, insbesondere die Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB und andere Fälle, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung gefährdet ist, namentlich Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.

- 3. Die nachfolgende Praxis gilt **grundsätzlich für die Regelverfahren** und **für die sonstigen Verfahren nur mit** den nachfolgend in den einzelnen Punkten aufgeführten **Modifikationen.**
- 4. Vorrangiges Ziel aller Verfahrensbeteiligten in den Regelverfahren ist es, nach dem Grundsatz "Schlichten statt Richten" zeitnah auf eine Einigung der Kindeseltern hinzuwirken und nur im Ausnahmefall eine streitige Entscheidung herbeizuführen.

III. Außergerichtliche Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren vor gerichtlichen Verfahren:

- 1. Sucht ein Elternteil das zuständige Jugendamt oder einen Rechtsanwalt in einer das Sorgerecht oder das Umgangsrecht seines Kindes / seiner Kinder betreffenden Angelegenheit auf, die unter die oben genannten Regelverfahren fällt, informiert der Jugendamtsmitarbeiter oder Rechtsanwalt zunächst umfassend über die außergerichtlichen Beratungsangebote und sonstigen Hilfestellungen, die das Jugendamt sowie die öffentlichen und freien Beratungs- und Hilfestellen, insbesondere die Träger der Jugendhilfe, vorhalten. Der Jugendamtsmitarbeiter bzw. Rechtsanwalt wirkt darauf hin, dass der ihn aufsuchende Elternteil zunächst in den Regelverfahren soweit möglich unter Einbeziehung eines gemeinsamen Gesprächs mit dem anderen Elternteil die Beratungs- und Hilfeangebote des Jugendamtes bzw. der anderen genannten Träger der Jugendhilfe in Anspruch nimmt.
- Vorstehende Regelungen greifen nicht, wenn sich die antragstellende Person direkt mit einem eigenen schriftlichen Antrag oder über die Rechtsantragsstelle an das Gericht wendet.
- 3. Dieser "Warendorfer Praxis" liegt eine nach der jeweiligen Aufgabenstellung und den jeweiligen Angeboten geordnete **alphabetische Aufstellung aller** wichtigen an der Umsetzung der Praxis beteiligten **Institutionen im Kreis Warendorf und der näheren Umgebung** (Gerichte, Jugendämter, Beratungs- und Hilfestellen, Rechtsanwälte, Verfahrenspfleger) mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und soweit vorhanden und von der betreffenden Institution freigegeben E-Mail-Anschrift an.
- 4. Kinder und Jugendliche sollen ihrem jeweiligen individuellen Reifegrad entsprechend in die außergerichtlichen Beratungs- und Hilfegespräche einbezogen werden, spätes-

tens ab der vom BGB und FGG in verschiedenen Vorschriften als wichtige Grenze gezogenen Vollendung des 14. Lebensjahres, regelmäßig bei entsprechender Reife aber auch bereits ab dem Alter des Besuchs einer Schule. Bei Kindern vor oder im Kindergartenalter hängt es von Art und Umfang des zu lösenden Sorgerechts- oder Umgangsregelungskonflikts ab, ob und inwieweit die Jugendamtsmitarbeiter und Mitarbeiter der öffentlichen oder freien Träger das Kind persönlich anhören bzw. in Augenschein nehmen.

5. **Gelingt in den Regelverfahren eine außergerichtliche Regelung** des Sorgerechtsoder Umgangsregelungskonflikts der Kindeseltern nach dem Erstkontakt mit dem Jugendamt oder dem Rechtsanwalt und der Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung **nicht**, steht es den Eltern frei, ein familiengerichtliches Verfahren einzuleiten.

IV. Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren während des gerichtlichen Verfahrens:

- 1. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch den beauftragten Rechtsanwalt erfolgt in den Regelverfahren durch eine Antragsschrift, die sich auf die Statusangaben der Beteiligten und die knappe Darstellung des wesentlichen Sachstands zur Begründung der beantragten Sorgerechts- oder Umgangsregelung konzentrieren und nicht durch den anderen Elternteil angreifende Ausführungen konfliktverschärfend formuliert werden soll.
- 2. In den Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB sowie anderen Verfahren, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung gefährdet ist bzw. dieses glaubhaft gemacht ist (z. B. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz), schildert der Antragsteller (Jugendamt, Elternteil oder Rechtsanwalt) hingegen ausführlich und unter Angabe von Beweismitteln diejenigen Umstände, auf Grund derer zum Kindeswohl eine Entscheidung nach den §§ 1666, 1666 a BGB oder dem Gewaltschutzgesetz geboten erscheint. Auch in sämtlichen in dieser Ziffer genannten Verfahren sollen die Verfahrensbeteiligten trotz der vorgenannten Erfordernisse in ihren Schriftsätzen an das Gericht das Sachlichkeitsgebot einhalten. Jugendämter und Beratungs-/Hilfestellen beabsichtigen, gemeinsame Standards zu entwickeln, wann ein Fall der Gewaltanwendung im Sinne dieser Ziffer vorliegt.

- 3. Im Regelverfahren beraumt der zuständige Familienrichter
 - a) im Hauptsacheverfahren auf einen Zeitpunkt, der in der Regel spätestens zwei bis maximal drei Wochen nach Antragseingang bei Gericht liegt,
 - b) im Falle eines zeitgleichen einstweiligen Anordnungsverfahrens auf einen Zeitpunkt, der in der Regel eine Woche bis spätestens 10 Tage nach Antragseingang bei Gericht liegt,

einen Anhörungs- und Verhandlungstermin an, zu dem er die Kindeseltern, deren Verfahrensbevollmächtigte und das zuständige Jugendamt lädt. Der Familienrichter soll die Verfahren soweit möglich auf einen den übrigen Institutionen bekannten festen Terminstag mit festen Terminsstunden legen und die Beteiligten soweit erforderlich vorab per Telefax laden.

Dem Antragsgegner bzw. seinem Verfahrensvertreter ist freigestellt, ob er sich schriftsätzlich vor dem Termin zur Sache äußert – wobei für ihn die gleichen Regeln wie für den Antragsteller(-Vertreter) unter IV. 1. gelten – oder in dem Anhörungstermin selbst mündlich Stellung nimmt.

Wird der Sorgerechts- oder Umgangsregelungsantrag im **Scheidungsverbundverfahren** gestellt, gelten die obigen Maßgaben zur Terminsanberaumung entsprechend. Die Beteiligten sollen **Abtrennung** beantragen; wird Abtrennung beantragt, muss das Gericht diese anordnen (§ 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

- 4. Der Jugendamtsmitarbeiter nimmt in der Zeit bis zum Verhandlungstermin möglichst mit beiden Elternteilen und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen Kontakt auf, um die Problemschwerpunkte zu erfassen und die Eltern auf den Termin und die Beratung im Falle der Nichteinigung im ersten Termin vorzubereiten. Der Jugendamtsmitarbeiter nimmt an der gerichtlichen Anhörung teil und erstattet seinen Bericht im Regelfall mündlich. Der Familienrichter protokolliert den Bericht in dem nach den Umständen des Einzelfalles notwendigen Umfang. Im Ausnahmefall erstellt der Jugendamtsmitarbeiter auf besondere gerichtliche Bitte vor dem Verhandlungstermin einen schriftlichen Bericht wobei er auch in diesem Falle an dem Anhörungstermin teilnimmt.
- 5. Der Familienrichter entscheidet im Einzelfall, wann, wo und wie er das betroffene **Kind anhört,** wobei die "Warendorfer Praxis" folgende Vorgehensweise empfiehlt:

Der Richter lädt – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres über den Elternteil, bei dem das Kind lebt, danach direkt - das Kind zur persönlichen Anhörung und Inaugenscheinnahme, und zwar im Regelfall bei Kindern ab dem Kindergartenalter (etwa Vollendung des zweiten bis dritten Lebensjahres). In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann einerseits die Anhörung des Kindes zunächst unterbleiben und andererseits auch ein noch jüngeres Kind richterlich in Augenschein genommen werden. Der Familienrichter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Im Regelfall ist eine Anhörung des Kindes an einem gesonderten vorherigen oder ausnahmsweise auch nachträglichen Termin – ggf. in der gewohnten Umgebung des Kindes - geboten. Nur wenn es sachdienlich (etwa zur Beobachtung der Interaktion des Kindes mit den Eltern) und mit dem Kindeswohl vereinbar ist, wird im Ausnahmefall das Kind zur Anhörung auf den Tag und die Uhrzeit des Verhandlungstermins geladen. Im Falle der §§ 1666, 1666 a BGB sowie sonstigen Fällen der Kindeswohlgefährdung durch Gewaltanwendung (auch des einen Elternteils gegen den anderen Elternteil) soll stets ein gesonderter vorheriger Kindesanhörungstermin erfolgen. Der Richter teilt den übrigen Beteiligten in den Regelverfahren vorab den Kindesanhörungszeitpunkt und -ort mit, damit die Beteiligten im Bedarfsfalle Änderungen der Vorgehensweise anregen können. Die Anhörung des Kindes soll in der Regel allein in Anwesenheit des Kindes und des Familienrichters zu erfolgen, wobei nach den Umständen die gleichzeitige Anwesenheit Dritter zugelassen werden kann (z. B. ausnahmsweise Teilnahme des Jugendamtmitarbeiters) oder muss (insbesondere eines Verfahrenspflegers, siehe unten 7. c). Die Kindesanhörung dient vorrangig dem Kennenlernen des Kindes, seines Lebensalltags sowie seiner Wünsche und Bedürfnisse und weniger der Positionierung des Kindes in dem Streit der erwachsenen Verfahrensbeteiligten. Der Familienrichter gibt das wesentliche Ergebnis der Kindesanhörung den Verfahrensbeteiligten so rechtzeitig bekannt, dass diese zu dem Ergebnis in der mündlichen Verhandlung vor dem Erlass verfahrensfördernder gerichtlicher Anordnungen Stellung nehmen können.

6. In der ersten mündlichen Verhandlung hört der Familienrichter die Kindeseltern an und wirkt sodann gemeinsam mit dem anwesenden Jugendamtsmitarbeiter und den als Verfahrensvertretern der Kindeseltern beteiligten Rechtsanwälten darauf hin, eine gemeinsame einvernehmliche Lösung zu finden, die von allen Beteiligten getragen und vom Gericht als Vereinbarung/Vergleich protokolliert wird. Soweit die Vereinbarung eine Einigung über die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teilbereichs beinhaltet, erlässt das Gericht im Anschluss einen entsprechenden

Beschluss. Eine Umgangsregelungsvereinbarung kann das Gericht auf Wunsch eines Verfahrensbeteiligten durch Beschluss zum Gegenstand einer vollziehbaren gerichtlichen Anordnung im Sinne des § 33 FGG machen, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen für eine der Vereinbarung entsprechende Beschlussfassung vorliegen.

- 7. Kommt es in den Regelverfahren in dem ersten Verhandlungstermin nicht zu einer Einigung der Kindeseltern, trifft das Familiengericht im Regelfall die folgenden Maßnahmen:
 - a) Eine streitige Sachentscheidung in der Hauptsache ergeht in der Regel nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Entscheidungsreife bereits jetzt eine Hauptsacheentscheidung ergehen.
 - b) Das Familiengericht wirkt darauf hin, dass die Kindeseltern spätestens zwei bis drei Wochen nach dem Verhandlungstermin öffentliche oder freie Beratungs- oder Hilfestellen (zumindest eine Beratungsstelle der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, ggf. jeweils auch eine Beratungsstelle für die betroffene Mutter oder den betroffenen Vater) aufsuchen und die dortigen Beratungs- und Hilfsangebote mit mehreren Gesprächsterminen und dem Ziel einer einvernehmlichen außergerichtlichen Einigung für die Dauer von im Regelfall bis zu drei Monaten ab dem ersten Verhandlungstermin in Anspruch nehmen. Soweit die Kindeseltern sie von ihrer Schweigepflicht entbinden (hierauf sollen die Beratungsstellen beim Erstkontakt hinweisen und auf eine möglichst sofort von beiden Eltern zu unterschreibende Schweigepflichtentbindungserklärung hinwirken), berichten die Mitarbeiter der Beratungs- oder Hilfestellen dem Jugendamt vor Ablauf von drei Monaten schriftlich über den zeitlichen Verlauf ihrer Beratungs- und Hilfetätigkeit und ob eine Einigung erzielt werden konnte. Für den Fall einer Einigung informieren die Eltern nach Beendigung der Beratung selbst das Jugendamt über den Inhalt der erreichten Einigung auf der Grundlage einer gemeinsam erarbeiteten und von beiden Elternteilen unterschriebenen Vereinbarung. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt worden ist, berichten die Mitarbeiter der Beratungs- oder Hilfestellen dem Jugendamt kurz schriftlich über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Beratung. Bei Bedarf kann das Gericht den Beratungs- und Hilfezeitraum auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten um längstens drei Monate verlängern.

- c) Das Familiengericht kann dem Kind nach dem Maßstab des § 50 FGG einen in Sorgerechts- und Umgangsfragen fachlich, insbesondere pädagogisch geschulten und erfahrenen Verfahrenspfleger bestellen mit dem Auftrag, unmittelbar an den ersten Verhandlungstermin anschließend mit der Exploration des Kindeswillens und des Kindeswohls durch Kontaktaufnahme und Gespräche mit dem Kind, beiden Elternteilen, dem zuständigen Jugendamtsmitarbeiter sowie den unter b) genannten weiteren Institutionen und Bezugspersonen zu beginnen und vor Ablauf von drei Monaten dem Jugendamt schriftlich zu berichten, wobei die Ausführungen unter b) zur Schweigepflichtentbindung entsprechend gelten. Aufgabe und Ziel der Tätigkeit des Verfahrenspflegers ist es einerseits, das Kind als eigenständige Person mit seinen Grundrechten ernst zu nehmen, seine Rechte wahrzunehmen und **zu vertreten**, seine Gefühle ernst zu nehmen, das kindliche Zeitempfinden (insbesondere bei Umgangsfragen) zu berücksichtigen und die Kindeswün**sche** ungefiltert ohne Rücksicht auf ihre Realisierbarkeit **mitzuteilen**, sowie andererseits, in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten und unter Vermittlung zwischen den Elternteilen auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken, dem Kind für den Fall einer zukünftig erforderlich werdenden streitigen Entscheidung aber auch zu verdeutlichen, dass seine Wünsche zwar einen hohen Stellenwert haben, die endgültige Entscheidung aber in den Händen der Sorgeberechtigten bzw. des Gerichts liegt.
- d) Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter berichtet nach Gesprächen mit den Eltern und dem Kind sowie mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Beteiligten zu b) und c) spätestens nach drei Monaten ab dem Verhandlungstermin schriftlich in der Hauptsache über den Verlauf und das Ergebnis des Beratungsprozesses unter Bündelung und Beifügung der Stellungnahmen der Beteiligten zu b) und c). Soweit er binnen drei Monaten keinen abschließenden Bericht vorlegen kann, erstattet er dem Familiengericht einen inhaltlich aussagefähigen Zwischenbericht über seine bisherigen Erkenntnisse und beantragt eine Fristverlängerung, die das Familiengericht im Regelfall bewilligt, wenn diese weitere drei Monate nicht übersteigt. Ist es auf Grund des Beratungsprozesses zu einer Einigung der Verfahrensbeteiligten gekommen, erschöpft sich der Bericht des Jugendamtes in der Wiedergabe des Ergebnisses der Einigung. Bei Bedarf führt der Jugendamtsmitarbeiter mit den Beteiligten parallel zu den Beratungsgesprächen ein gemeinsames Fachgespräch.

- e) Soweit dies nach richterlichem Ermessen zum Kindeswohl geboten erscheint, ergeht auf Antrag oder von Amts wegen ein einstweiliger Anordnungsbeschluss, der im Regelfall die vorläufige Regelung des Umgangs des Elternteils mit dem Kind, bei dem es nicht lebt, für die Dauer des weiteren Hauptsacheverfahrens und nur ausweise eine vorläufige Regelung insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts zum Gegenstand hat.
- f) In den vom Regelverfahren abweichenden Verfahren (siehe oben II. 2.), die nach der ersten Kindes- und Elternanhörung einer weiteren Beweisaufnahme bedürfen, kann ebenfalls auf Antrag oder von Amts wegen eine einstweilige Anordnungsregelung getroffen werden (insbesondere Inobhutnahme und vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen hoheitlichen oder berufsmäßigen Pfleger). In den Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB und in anderen Fällen, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung gefährdet ist (dies kann auch im Falle der Gewaltanwendung gegen den anderen Elternteil gegeben sein), kommt die vorläufige Regelung des Umgangs beider Eltern oder des anderen Elternteils mit dem Kind grundsätzlich nur in begleiteter Form nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes, einen freien Träger oder durch eine geeignete – ggf. freiberuflich in diesem Bereich tätige oder von beiden Eltern angegebene, zuverlässig erscheinende – Privatperson in Betracht. Das Jugendamt ist verpflichtet, im Bedarfsfall eine fachlich ordnungsgemäße Umgangsbegleitung in angemessen kurzer Zeit sicherzustellen. Die beteiligten Institutionen beabsichtigen, einheitliche Standards für den begleiteten Umgang zu entwickeln. In schwerwiegenden Fällen kann das Familiengericht auf Antrag oder von Amts wegen durch einstweilige Anordnung das Recht beider Eltern oder eines Elternteils auf persönlichen Umgang für die Dauer des Hauptsacheverfahrens gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB ganz ausschließen, wenn dies zum Ausschluss einer erheblichen Kindeswohlgefährdung unerlässlich erscheint.
- g) In den Fällen der §§ 1666, 1666 a BGB und sonstigen Fällen von Gewaltanwendung berichten nicht nur das Jugendamt, sondern auch die übrigen beteiligten Institutionen (insbesondere Beratungs- und Hilfeträger, Verfahrenspfleger) dem Gericht unmittelbar und ausführlich schriftlich.

V. Verfahrensweise in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren am Ende des gerichtlichen Verfahrens:

Endet das Regelverfahren nicht mit einer Einigung im ersten Verhandlungstermin, sondern kommt es zu der unter IV. 7. näher beschriebenen Verfahrensweise, hat das Familiengericht nach dem Vorliegen des Berichts des Jugendamtes folgende Möglichkeiten zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens:

- Auf gerichtliche Anfrage erklären die beteiligten Kindeseltern bzw. ihre Verfahrensvertreter das Verfahren im Hinblick auf die nach Beratung und Vermittlung erfolgte außergerichtliche Einigung und Regelung schriftlich für erledigt und das Gericht entscheidet nur noch über die Verfahrenskosten.
- 2. Soweit Beteiligte dies beantragen, macht das Gericht die Einigung im Regelfall aufgrund einer zweiten mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren nach Anhörung der übrigen Verfahrensbeteiligten zum Gegenstand eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses (z. B. beim Sorgerecht) oder einer gerichtlichen Anordnung (z. B. zur Vollstreckbarkeit einer Umgangsvereinbarung).
- 3. Gelingt eine **Einigung** innerhalb der oben genannten Fristen **nicht**, hat das Familiengericht die folgenden Möglichkeiten:
 - a) Es entscheidet nach einer zweiten Verhandlung auf Grund einer erneuten Anhörung der Eltern, des Kindes, des Jugendamtes und des Verfahrenspflegers durch streitigen Beschluss.
 - b) Es entscheidet im Falle der Zustimmung aller Beteiligten nach dem Ablauf einer gesetzten Stellungnahmefrist durch streitigen Beschluss im schriftlichen Verfahren.
 - c) Es ordnet im schriftlichen Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen weitere Beweiserhebungen, insbesondere die Einholung eines familienpsychologischen und/oder - soweit durch konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Kindes oder der Eltern angezeigt – eines fachpsychiatrischen schriftlichen Sachverständigengutachtens an und entscheidet nach dessen/deren Vorlage aufgrund einer weiteren mündlichen Verhandlung, in der im Falle von Einwendungen gegen das Gutachten oder sonstigem Klärungsbedarf der Sachverständige ergänzend anzuhören ist.